



zu Zahl: 8-2-050/2903-2011

Betreff: B 50 Burgenland Straße
„Umfahrung Schützen am Gebirge“
Einreichprojekt 2010, Proj.-Nr. 2060
Umweltbericht

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ALLGEMEINES

Zu dem im Auftrag der Abteilung 8 erstellten und im Dezember 2010 in den betroffenen Gemeinden Schützen am Gebirge, Donnerskirchen und Oslip zur öffentlichen Anhörung aufgelegten Umweltbericht im Zuge der Strategischen Umweltprüfung für das Landesstraßenprojekt „B 50, Umfahrung Schützen am Gebirge“ ergingen Stellungnahmen vom Umweltschutz Burgenland, von Bürgerinitiativen, Umweltschutzorganisationen und betroffenen Grundeigentümern.

In der nachfolgenden Zusammenfassenden Erklärung der Abteilung 8 werden die Kritikpunkte in den eingegangenen Stellungnahmen zu Themengruppen zusammengestellt. Bestimmte Punkte wurden im adaptierten Umweltbericht näher behandelt und ergänzt.

Kommissierung

Im Umweltbericht wird bei Ausgleichsmaßnahmen unterschieden zwischen

- trassennahen Maßnahmen M1, die Teil des unmittelbaren Straßenprojektes sind (siehe Begriff „Straße“ in § 2 des Bgld. Straßengesetz 2005)
- Anbindungsstrukturen M2, um für einzelne Tiergruppen die Trenn- und Barrierewirkung durch die Neubautrasse zu mindern und
- trassenferne Maßnahmen M3 zur Reduzierung der Eingriffserheblichkeit hinsichtlich des Schutzgutes „Tiere und deren Lebensräume“.

Die Maßnahmen M2 und M3 benötigen Grundstücksflächen, die im Rahmen von Verhandlungen mit Grundstückseigentümern bis zu Baubeginn gesichert werden. Die Lage dieser Grundstücke ist an verschiedenen Stellen möglich und wird im Zuge der Grundeinlöseverhandlungen festgelegt werden. Die Bewertungsmatrix im Umweltbericht, die die Einstufung der verbleibenden Auswirkungen auf die Schutzgüter beinhaltet, bezieht sich auf die gesicherten Maßnahmen. Ökologische Maßnahmen im Zuge der Kommassierung (Öko-Soll-Plan) werden eine Verbesserung der Umweltsituation im gesamten Kommassierungsgebiet bedeuten.

Verfügbarkeit der Maßnahmen

Die Verfügbarkeit der Umweltschutzmaßnahmen kann auf Grund des Baufortschrittes nicht in vollem Umfang zum Zeitpunkt der Verkehrsinbetriebnahme sichergestellt werden. Während z.B. für Kleintiere nutzbare Grabendurchlässe gemeinsam mit dem Straßenbau fertig gestellt sein werden, ist üblicherweise bei Bepflanzungsmaßnahmen der angestrebte Sichtschutz bzw. der neue Lebensraum für Tiere erst nach einem entsprechenden Anwuchs vollständig vorhanden.

Nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen

Die Gewährleistung der erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen wird grundsätzlich durch das für die betriebliche Erhaltung zuständige Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum erfolgen. Pflegemaßnahmen im Nahbereich von fließenden und stehenden Gewässern werden seit der Neuordnung der technischen Abteilungen des Landes bereits jetzt von dieser Dienststelle durchgeführt. Pflegeeingriffe, wie z.B. das Grubbern von Bracheflächen werden vom Hauptreferat Forsttechnik der Abteilung 4b durchgeführt. Überprüfungen der ökologischen Flächen werden unter Einbindung der Naturschutzorgane erfolgen.

Ökologische Bauaufsicht

In der Bauphase wird die örtliche Bauaufsicht (ÖBA) die straßenbaulichen Arbeiten und die Umsetzung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen überwachen. Erforderlichenfalls wird eine Hilfestellung durch fachkundige Mitarbeiter der Biologischen Station Neusiedler See oder anderer Landesdienststellen angefordert werden. Dies betrifft beispielhaft die Errichtung und Gestaltung der geplanten Ersatzlaichgewässer und Maßnahmen im Bereich der Bäche und Gräben. Die Bepflanzungsmaßnahmen selbst erfolgen durch fachkundige Mitarbeiter der Abteilung 4b.

Von der ÖBA wird nach Baufertigstellung ein Bericht über die ökologischen Maßnahmen erstellt und den Behörden vorgelegt werden. Damit wird der Forderung einer ökologischen Bauaufsicht voll entsprochen.

Amphibienschutz

Gemäß Projekt werden die verbreiterten Grabendurchlässe so gestaltet, dass durchgehende Bermen als Laufflächen für Amphibien entstehen. Die Laufflächen werden naturnah ausgeführt. Unmittelbar vor und nach den Durchlässen wird der Bewuchs im Hinblick auf eine gute Erreichbarkeit der Querungsstellen durch Amphibien und andere Kleintiere gestaltet und erhalten. Pflegemaßnahmen der grabenbegleitenden Gehölze und Wiesenstreifen werden je nach Bedarf bzw. gärtnerischem Erfordernis erfolgen. Im Einvernehmen mit der Naturschutzabteilung des Landes wurde im Zuge einer Begehung festgelegt, in welchen Trassenabschnitten Schutzmaßnahmen in der Frühjahrswanderzeit der Amphibien gesetzt werden. Vom Straßenerhalter werden schon während der Bauphase Schutzzäune nach der Zaun-Kübel-Methode aufgestellt und betreut. Für die Wahl der Ersatzlaichgewässer wird im heurigen Frühjahr eine Begehung mit einem naturkundlichen Fachorgan erfolgen. Bevorzugt werden erwerbbarer Grundstücksflächen gesucht, die derzeit bereits als agrarischen Feuchtfächen anzusehen sind. Neben der Funktion als Amphibienlaichplätze werden diese neu angelegten Biotope mit den entsprechenden Bepflanzungen und Freiflächen auch für andere schützenswerte Tiere (Fledermäuse, Libellen, Vögel) wertvolle Ausgleichsmaßnahmen darstellen.

Fledermäuse

Die beiden Weg- und Grabenunterführungen (Graben 11 und 14) wurden über das technisch notwendige Ausmaß hinaus verbreitert und weisen eine lichte Höhe von 4,70 m bzw. 4,50 m auf. Insbesondere die Unterführung beim Graben 14 mit der B 50 in höherer Dammlage kann als gute Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse angesehen werden. Vom vorgesehenen Hop-Over für Fledermäuse im Bereich der ersten Straßenkuppe (in Kilometrierungsrichtung gesehen) wurde auf Grund der negativen Stellungnahme der Umweltschutzabteilung und wegen offenbar unterschiedlicher Auffassungen über solche Maßnahmen in der Fachwelt Abstand genommen.

Im übrigen geht die Landesstraßenverwaltung von ihren bisherigen Erfahrungen aus, dass auch bei direkt durch Waldstrecken führenden Landesstraßen Kollisionen von Fledermäusen mit Kraftfahrzeugen nicht dokumentiert sind.

Vögel

Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen die Anbindungsstrukturen entlang der Gräben und Bäche und das geplante Setzen von standortgerechten und für Vögel wertvollen Gehölzen im Bereich der neu angelegten Biotope. Brachen, Offenstellen, Nistmöglichkeiten und Singwarten sind in diesen Bereichen vorgesehen.

Wildschutz

In Zusammenwirken mit den für Wildschutz zuständigen Fachorganen des Landes werden umfassende Maßnahmen im Bereich Bepflanzung und Strukturierung geschaffen, die auch eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Stand darstellen. Straßenbegleitende Bepflanzungen werden für eine frühe Erkennbarkeit von querendem Wild von der Trasse abgerückt. Dies erfolgt auch im Hinblick auf den Schutz von querenden Vögeln und Fledermäusen.

Xylobionte Käfer

Die Forderung nach einer Untersuchung der im Tiergarten vorkommenden Käferarten wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Ergebnis nicht gefolgt. Dabei wird auf den Umstand hingewiesen, dass es im Burgenländischen Landesstraßennetz zahlreiche direkt durch Waldgebiete führende Straßen ohne von Naturschutzorganen aufgezeigten diesbezüglichen Problemen gibt. Die gegenständliche Neubautrasse hat demgegenüber von der Tiergartenmauer mit der dahinter liegenden Waldfläche einen Abstand von mehr als 300 m.

Pflanzen und deren Lebensräume

Vegetationskundliche Erhebungen wurden bereits im Zuge des Vorprojektes der ASFI-NAG durchgeführt, wobei keine besonders schützenswerten Pflanzenarten im Untersuchungsraum gefunden werden konnten. Weitere Untersuchungen wurden daher für nicht erforderlich erachtet.

Bauphase

Neben den Schutzmaßnahmen für Amphibien (Zaun-Kübel-Methode) sind in der Bauphase Schutzabplankungen (z.B. bei schützenswerten Gehölzen), Staubschutzmaßnahmen in Trockenperioden u. dgl. vorgesehen. Rodungen werden außerhalb der Brutzeiten erfolgen. Weitere Maßnahmen sind als Ergebnis der noch durchzuführenden Materienrechtsverfahren (Wasserrecht, Naturschutzrecht) zu erwarten.

Maßnahmenkontrolle

Wie bereits im Punkt „Nachhaltige Umsetzung der Maßnahmen“ hingewiesen, werden jährliche Überprüfungen der gesetzten Umweltschutzmaßnahmen durch das Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Nord unter Mitwirkung von Naturschutzorganen erfolgen.

Landschaftsbild

Da für die optische Wirksamkeit der Bepflanzungen (Sträucher und insbesondere Bäume) naturgemäß ein längerer Anwuchszeitraum erforderlich ist, werden auch der Sichtschutzdamm und der Straßendamm – wie auch im ländlichen Straßenbau und bei Forststraßen üblich – in der ersten Zeit nach der Baufertigstellung als Fremdkörper in der Natur erlebt werden. Wie jedoch die Erfahrung zeigt, ergibt sich nach einem Anwuchszeitraum eine gute Einbindung in die Landschaft. Die Fotodokumentationen geben einen grundsätzlichen Eindruck von der Landschaft und der Trassenführung.

Bepflanzungen

Die Bepflanzungen werden vom Landesforstgarten in bewährter Form mit standortgerechten Gehölzen und im Hinblick auf schutzgutübergreifende Funktionen, auch für Tiere, durchgeführt. Die Anwuchspflege wird auf die erforderliche Zeit gewährleistet. Notwendige Nachpflanzungen werden bis zur Sicherstellung der Kultur erfolgen. Der Umfang der Bepflanzungsmaßnahmen ist auf das Maß der Beanspruchung von bestehenden Gehölzen abgestimmt.

Beleuchtung

Ein Gutachten des Sachverständigen für Beleuchtung belegt, dass für beide neuen Kreisverkehrsanlagen keine Beleuchtung erforderlich ist.

Umweltschutzmaßnahmen im Projektsplan

In den Regelquerschnitten des Einreichprojektes für die naturschutzrechtliche Bewilligung werden die trassennahen Bepflanzungen, in den Querschnitten der Brücken und Durchlässe für die wasserrechtliche Bewilligung die Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Gerinne dargestellt. Mit der Ausarbeitung des noch ausstehenden Bepflanzungskonzeptes wird es einen landschaftspflegerischen Begleitplan geben, der u.a. die gepflanzten Ersatzlaichgewässer enthalten wird.

Untersuchungsraum

Die Wahl des Untersuchungsraums wurde im Einvernehmen mit den Fachdienststellen des Landes getroffen und entspricht im wesentlichen dem des ehemaligen ASFINAG-Projektes.

Natura 2000-Gebiet

Von der Naturschutzabteilung wurde bestätigt, dass das nahe gelegene Natura 2000-Gebiet „Neusiedler See“ durch das Projekt nicht beeinträchtigt wird. Die Grenzen des Natura 2000-Gebietes wurden vom Land Burgenland per Verordnung festgelegt.

Evaluierungen und weitere Untersuchungen

Viele der im Umweltbericht angeführten Untersuchungen stammen aus der Umweltverträglichkeitserklärung des seinerzeitigen ASFINAG-Projektes.

Für die nach dem Burgenländischen Straßengesetz 2005 erforderliche Strategische Umweltprüfung für eine zweistreifige Landesstraße außerhalb eines Schutzgebietes kann aus Verhältnismäßigkeitsgründen von einem geringeren Erhebungsaufwand ausgegangen werden. Es werden daher weitergehende Untersuchungen, zusätzliche Evaluierungen etc. als unverhältnismäßig angesehen.

Eingriffserheblichkeit

Die Strategisch Umweltprüfung ist ein Planungsprozess mit Einbindung der Öffentlichkeit und der für den Umweltschutz zuständigen Landesdienststellen, der in nachvollziehbarer Form die Entscheidungen für das Projekt darlegen soll.

Die SUP lässt einen gewissen Beurteilungsspielraum offen. Dies gilt auch für Fragen der Eingriffserheblichkeit bei den einzelnen Schutzgütern. Unterschiedliche Fachmeinungen sind gerade bei Umweltschutzfragen nicht außergewöhnlich.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurden jedenfalls die Fachdienststellen des Landes mit den Vorschlägen eingebunden.

Schnellstraße

Der Tatbestand einer Schnellstraße ist nach den EU-Bestimmungen für UVP-Verfahren laut Schreiben der für UVP-Verfahren zuständigen Abteilung 5 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 26.1.2011, Zl. 5-G-UVP1035/23-2011 nicht gegeben.

Belastetes Gebiet Luft

Von der UVP-Behörde ist über Antrag der Abteilung 8 nach Durchführung einer Einzelfallprüfung ein UVP-Feststellungsbescheid betreffend die Kategorie D (belastetes Gebiet Luft) ergangen, der besagt, dass kein UVP-Verfahren notwendig ist. Die anderen Kategorien nach dem UVP-Gesetz sind nicht betroffen.

Varianten

Im Zuge der Vorprojektserstellung der S 31-Verlängerung durch die ASFINAG wurden die Trassenvarianten Süd und Nord sowie die Kombinationsvariante Süd-Nord in einer Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) miteinander verglichen. Aus dem damaligen Variantenvergleich ging die Variante Süd-Nord als die beste Variante hervor. Die Variante Süd schnitt am schlechtesten ab. Es wurde daher in weiterer Folge ein Einreichprojekt für die S 31-Verlängerung ausgearbeitet und bei der Behörde eingereicht, das eine nördlichen Umfahrung von Schützen am Gebirge vorsieht. Vom BMVIT wurde der Variantenentscheidung Rechnung getragen und eine entsprechende Planungsgebietsverordnung erlassen. Das gegenständliche Landesstraßenprojekt hat auf diese Entscheidung aufgebaut.

Die Abhaltung einer Volksbefragung bezüglich Alternativ-Varianten wird in dieser Planungsphase als nicht zielführend angesehen.

Eisenbahnkreuzung mit der L 313

Diese Eisenbahnkreuzung weist eine technische Sicherungsanlage auf und wurde im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Verfahrens für die Elektrifizierung der ÖBB-Strecke Neusiedl – Eisenstadt behördlich festgelegt.

Radroute Oslip – Eisenstadt

Es gibt eine bestehende Radroutenverbindung von Oslip über Trausdorf nach Eisenstadt. Radfahrer, die von Oslip kommend direkt die B 50 erreichen wollen, müssen schon derzeit die Fahrbahn der L 313 benützen. Eine weitere Benützung bis zum neuen Kreisverkehr „Oslip“ auf der Umfahrungsstraße ist zumutbar. Bei Inkaufnahme eines geringen Umweges ist aber auch die geplante Radwegunterführung unter der neuen B 50 sicher benützbar.

Lärm- und Luftschadstoffimmission

Als Grundlage für den bereits im Sommer 2010 fertig gestellten Umwelterheblichkeitsbericht wurden u.a. eine Lärmuntersuchung und eine Luftschadstoffuntersuchung von Ziviltechnikerbüros ausgearbeitet, die bestätigen, dass durch die Neubautrasse eine deutliche Verbesserung der Gesamtsituation für die Bevölkerung von Schützen am Gebirge und praktisch auch keine Verschlechterung für die in Siedlungsrandlage gelegenen Wohnobjekte eintritt. Bei diesen Untersuchungen sind meteorologische Bedingungen mit berücksichtigt.

Durch die Abrückung der Umfahrungstrasse vom Siedlungsgebiet mit einem Abstand von mindestens 700 m sind gemäß der lärmtechnischen Untersuchung und dem schalltechnischen Amtssachverständigen im Bereich der Ortsdurchfahrt Schützen am Gebirge durchwegs positive Auswirkungen, zum Teil Verbesserungen in erheblichem Ausmaß, betreffend Straßenverkehrslärm zu erwarten. Auch für die derzeit besonders ruhigen Gebiete im nördlichen Bereich von Schützen am Gebirge sind keine relevanten, wahrnehmbaren Pegeländerungen gegeben.

Auch der Sachverständige für Umweltmedizin stellte in seinem Gutachten fest, dass sich durch die geplante Umfahrung Schützen am Gebirge für die Wohnanrainer im Ortskern von Schützen am Gebirge eine signifikante Verbesserung der Immissions-situation erwarten lässt. Entlang der Straßenzüge in den Ortschaften Oslip und Oggau am Neusiedler See wurde keine Änderung der Belastungssituation durch das Vorhaben ermittelt. Bei den Anrainern im Bereich des Kreisverkehrs Schützen am Gebirge liegt die prognostizierte Zusatzbelastung für PM 10 und NO₂ unter der Irrelevanzschwelle. Dies bedeutet, dass es in diesem Gebiet zu keiner deutlich erhöhten Gefährdung durch Feinstaub kommt, da die relativen Risiken, die mit einer erhöhten Belastung durch Luftschadstoffe assoziiert sein können, an sich klein sind.

Flächenverbrauch

Durch die gegenüber dem ASFINAG-Projekt erfolgte bessere Anpassung der Trasse an das Gelände (geringere Damm- und Einschnittshöhen) ergibt sich ein reduzierter Flächenbedarf. Die umweltrelevanten Forderungen betreffend Wasserbau (getrennte Gräben für Straßen- und Hangwässer) und Landschaftsschutz (Bepflanzung) bedingen wiederum einen dem entsprechend höheren Flächenbedarf.

Erholungswirkung

Durch die Neubautrasse ergeben sich gewisse Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffe für Spaziergänger und Radfahrer im unmittelbaren Bereich neben der Trasse. Durch den Sichtschutzdamm wird dies teilweise abgemildert; durch wesentlichen Verbesserungen bei den Immissionen im Ortsbereich werden die Nachteile für die Ortsbevölkerung mehr als kompensiert.

Wasserableitung

Im Umweltbericht sind die mit dem zuständigen Sachverständigen akkordierten Maßnahmen für die Ableitung der Straßenwässer enthalten. Im Detail werden sie für das wasserrechtliche Einreichprojekt ausgearbeitet.

RESÜMEE

Die Abteilung 8 war bei der Erstellung der im Umweltbericht enthaltenen Maßnahmen bemüht, den Anforderungen des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 und der Strategischen Umweltprüfung gerecht zu werden. Zu den Anforderungen an ein Straßenprojekt gehört gemäß § 7 des Straßengesetzes neben dem Umwelt- und Naturschutz auch die Wirtschaftlichkeit, sodass nicht alle denkbaren Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Die Beeinträchtigungen im Bereich des Naturschutzes werden so gering als möglich gehalten, können aber mit vertretbarem Aufwand nicht völlig vermieden werden.

Diese Auswirkungen im Naturschutzbereich erscheinen annehmbar, da deutliche Vorteile für die Bevölkerung (Entlastung von straßenverkehrsbedingten Immissionen, Verbesserung der Verkehrssicherheit) dem gegenüber stehen und die Vorteile aus diesem Projekt im konkreten Fall deutlich überwiegen. Es wird darauf hingewiesen, dass manche der vorgesehenen umweltrelevanten Maßnahmen eine Verbesserung des Ist-Standes bedeuten.

Anhang

Verkehrsaufkommen, Verkehrssicherheit

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) in der Ortsdurchfahrt von Schützen am Gebirge beträgt derzeit rd. 13.000 Kfz. Gemäß der Verkehrsprognose des Einreichprojektes wäre ohne Umfahrungsprojekt eine Zunahme des Verkehrs im Jahr 2015 auf durchschnittlich rd. 14.500 Kfz/Tag zu erwarten. Durch die neue Umfahrungsstraße kann gemäß Verkehrsprognose eine Reduktion des DTV in der Ortsdurchfahrt von Schützen am Gebirge auf rd. 2900 Kfz erzielt werden.

Was die Verkehrssicherheit betrifft, weisen Ortsumfahrungen wegen der geringeren Anzahl von Konfliktstellen mit anderen Verkehrsteilnehmern grundsätzlich eine wesentlich geringere Unfallrate als Ortsdurchfahrten auf. Die Linienführung der Umfahrungsstraße wurde in der Planungsphase von Verkehrssicherheitsexperten einem Verkehrssicherheitsaudit unterzogen und dementsprechend gestaltet. Eine genaue vergleichende Untersuchung der Unfälle mit Personenschäden im Zuge der beiden angrenzenden Freilandabschnitte der B 50 an die Ortsdurchfahrt Schützen am Gebirge sowie auch das Unfallgeschehen innerhalb der Ortsdurchfahrt über einen Beobachtungszeitraum von 5 Jahren brachte folgendes Ergebnis:

Unfallrate (U_i) innerhalb der Ortsdurchfahrt Schützen am Gebirge: 0,261

Unfallrate (U_i) innerhalb der angrenzenden Freilandabschnitte: 0,089.

Daraus folgt, dass unter Berücksichtigung der derzeit gegebenen Verkehrsbelastung innerhalb der Ortsdurchfahrt ein rund dreifach höheres Unfallrisiko besteht als in den angrenzenden Freilandabschnitten.

Somit ist festzustellen, dass durch die Errichtung der gegenständlichen Ortsumfahrung von Schützen am Gebirge eine signifikante Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

Eisenstadt, am 3.2.2011

Der Vorstand der Abteilung 6:

